

An die
Mitgliedsgewerkschaften
des DBB

- je besonders -

Durchwahl 811-130
III-420-00-Ke/ho

13. September 2001

Reform der Beamtenversorgung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt erhalten Sie eine synoptische Darstellung über den gegenwärtigen Stand der Erörterungen zum Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Geyer
Bundsvorsitzender

- Anlage -

Anlage zum Schreiben an die Mitgliedsgewerkschaften des DBB vom 13. September 2001 zur Reform der Beamtenversorgung

Synoptische Darstellung von Positionen zur Neuordnung der Beamtenversorgung

Referentenentwurf	Vorschläge des BMI nach Beteiligungsgespräch	DBB-Positionen	DGB-Positionen
a) Absenkung des Versorgungshöchstsatzes von 75 auf 71,25 % durch Abflachung des Zuwachses (1. Stufe) = 5,0 % + 0,6 % Rücklage	a) Absenkung des Höchstversorgungssatzes von 75 auf 71,75 % durch Abflachung des Zuwachses (1. Stufe) = 4,33 % + 0,6 % Rücklage	a) Absenkung auf max. 72 % = 4 %; für alle erreichbar bei normalem Berufsverlauf (in allen Laufbahngruppen und auch von Vollzugsdiensten), ggf. über eine Neugestaltung der Ruhegehaltsskala, progressiv und dynamisch; Anrechnung von Vorleistungen + 0,6 % Rücklage + 0,5 % unzureichende Besoldungsanpassung 1996/97 + 1,2 % sonstige versorgungsrelevante Maßnahmen (Minimum), (1. Stufe)	a) keine Absenkung des Versorgungshöchstsatzes; Modifizierung des § 14 a BBesG: Erhöhte Zuführungen zu einem teilweise kapitalgedeckten Versorgungsfonds mit individuellen Konten; Berücksichtigung von Vorleistungen
b) Aussetzen der Versorgungsrücklage (1. Stufe)	b) Aussetzen der Versorgungsrücklage (1. Stufe) keine Belastungen der Aktiven ab 2003	b) Wegfall des § 14 a BBesG (1. Stufe); keine Belastungen der Aktiven und Versorgungsempfänger	b) Beibehaltung des modifizierten § 14 a BBesG; Dauerbelastungen für Aktive und Versorgungsempfänger über 2003 hinaus
c) Wiedereinsetzen der Versorgungsrücklage von 2011 bis 2021 (2. Stufe) = 2,2 %, <u>Gesamtabsenkung: 7,8 %</u>	c) Wiedereinsetzen der Versorgungsrücklage von 2011 bis 2017; (2. Stufe) = 1,4 % Revisionsklausel <u>Gesamtabsenkung: 6,33 %</u>	c) <u>Gesamtabsenkung: 6,3 %</u> für Versorgungsempfänger	c) <u>Gesamtniveauabsenkung</u> von 3 % für Aktive und Versorgungsempfänger zzgl. 2,3 % wegen nicht berücksichtigter Vorleistungen
d) Absenkung der Hinterbliebenenversorgung von 60 auf 55 %	d) Absenkung der Hinterbliebenenversorgung von 60 auf 55 %; Prüfungszusage zu Auswirkungen der Reform auf die Hinterbliebenenversorgung	d) Sonderregelungen für Hinterbliebene	d) Sonderregelungen für Hinterbliebene
e) Erhalt der Mindestversorgung	e) Erhalt der Mindestversorgung; Prüfungszusage zu Auswirkungen der Reform für untere Einkommensbezieher	e) Sonderregelungen für untere Einkommensbezieher	e) Sonderregelungen für untere Einkommensbezieher
f) staatlich geförderte Altersvorsorge für Beamte	f) staatlich geförderte Altersvorsorge für Beamte	f) staatlich geförderte Altersvorsorge für Beamte durch Fonds der Gewerkschaften; für versorgungsnahe Jahrgänge und Versorgungsempfänger Konsequenzen bei der Festlegung des Höchstversorgungssatzes / Übergangsregelungen	f) staatlich geförderte Altersvorsorge für Beamte durch Fonds